

Entwurf einer Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Remscheid

Präambel

Die politische Beteiligung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte ist für die Stadt Remscheid eine grundsätzliche Voraussetzung für Anerkennung, für gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe und ein friedliches und tolerantes Zusammenleben in Vielfalt.

Die Stadt sieht hierin eine gemeinsame, umfassende Aufgabe für die Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte.

Der Integrationsrat versteht sich als ein Gremium zur demokratisch legitimierten Partizipation von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte auf kommunaler Ebene. Der Integrationsrat leistet einen wichtigen Beitrag zum Zusammenleben aller Menschen der Stadtgesellschaft. Der Integrationsrat vertritt die Interessen der in Remscheid lebenden Menschen mit Zuwanderungsgeschichte.

§ 1 Zusammensetzung

1) Dem Integrationsrat der Stadt Remscheids gehören 23 stimmberechtigte Mitglieder an. 15 stimmberechtigte Mitglieder werden entsprechend § 27 Absatz 2 GO NRW in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Personen im Sinne des § 27 Absatz 3 GO NRW für die Dauer der Wahlperiode des Rates nach Listen oder als Einzelbewerberin bzw. Einzelbewerber gewählt. Acht der stimmberechtigten Mitglieder (Mitglieder des Rates) werden vom Rat der Stadt Remscheid bestellt.

2) Als Gäste können an den Sitzungen des Integrationsrates Vertreter der Stadtverwaltung, Organisationen, Sachverständige, und Interessengruppen eingeladen werden. (Rat. § 10)

§ 2 Einberufung der Sitzungen des Integrationsrates

1) Die / der Vorsitzende beruft den Integrationsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert; zur ersten Sitzung nach der Neuwahl wird der Integrationsrat vom Oberbürgermeister / in einberufen.

Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Integrationsratsmitglieder sowie an die nach § 6 Teilnahmerechtigten. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnungspunkte anzugeben.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

Die / der Vorsitzende setzt die Tagesordnung und die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest, nimmt dabei Vorschläge aus der Mitte des Integrationsrates.

§ 4 Anzeigepflicht bei Verhinderung

- 1) Mitglieder des Integrationsrates, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, sollten möglichst frühzeitig der Sitzungsdienst der Stadt Remscheid und dem Vorsitzenden benachrichtigen, damit der Vertretungsfälle reibungslos geregelt werden kann.
- 2) Mitglieder des Integrationsrates, die die Sitzung vorzeitig verlassen müssen, sollen dies zu Beginn der Sitzung der / dem Vorsitzenden anzeigen.

§ 5 Wahl der / des Vorsitzenden

Der Integrationsrat wählt gemäß § 27 Abs. 7 Satz 2 GO NRW in Anwendung des §50 Abs. 2 GO NRW eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und vier Stellvertreter/innen aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- 1) Der Integrationsrat des Stadt Remscheids besteht von 23 stimmberechtigte Mitglieder. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Integrationsrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl der Integrationsratsmitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- 2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 7 Redeordnung

- 1) Die / der Vorsitzende ruft jeden einzelnen Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.
- 2) Bei der Antragsberatung ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die Berichterstatteerin / der Berichterstatteer das Wort.
- 3) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens drei Minuten.
- 4) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Heben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmer gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 5) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.
- 6) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmter Mitarbeiter (§ 1) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache und der Rednerliste (§ 9),
- b) auf Vertagung,
- c) auf Unterbrechung der Sitzung,
- d) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- e) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Integrationsrates für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Integrationsrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 9 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Integrationsrates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 10 Anträge zur Sache

1) Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten und möglichst 14 Tage vor der Sitzung eingereicht werden.

2) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist antragsberechtigt.

3) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, im Verlauf der Sitzung Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach § 10 Abs. 1 gestellten Anträgen zu stellen.

§ 11 Abstimmungen

1) Nach Schluss der Aussprache stellt die / der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die / der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis wird von der / dem Vorsitzenden bekannt gegeben.

2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates erfolgt namentliche Abstimmung; die Stimmabgabe jedes Mitgliedes ist dann in der Niederschrift zu vermerken.

3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates wird geheim abgestimmt; die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Ein Antrag auf geheime Abstimmung hat Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.

4) Wahlen werden, wenn diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

5) Hat der Integrationsrat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder zu bestellen oder vorzuschlagen, ist ein einstimmiger Beschluss ausreichend, wenn sich die Mitglieder des Integrationsrates auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Satz 3 GO in einem Wahlgang abgestimmt.

6) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Bei geheimen Abstimmungen und bei geheimen Wahlen erfolgt die Auszählung durch zwei vorher bestimmte Mitglieder des Sitzungsdienstes der Stadt Remscheid.

§ 12 Fragerecht der Mitglieder des Integrationsrates

1) Anfragen von Mitgliedern des Integrationsrates an den Vorsitzenden oder die Verwaltung über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sollen spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung mündlich oder schriftlich dem Vorsitzenden oder der Verwaltung mitgeteilt werden.

2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 13 Ordnungsgewalt und Hausrecht

1) In den Sitzungen des Integrationsrates handhabt die / der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer / seiner Ordnungsgewalt und ihrem / seinem Hausrecht unterliegen vorbehaltlich der Regelungen in § 14 dieser Geschäftsordnung alle Personen, die sich während einer Sitzung des Integrationsrates im Sitzungssaal aufhalten.

2) Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde verletzt, kann von der / dem Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

3) Entsteht während einer Sitzung unter den Zuhörerinnen / Zuhörern störende Unruhe, so kann die / der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörerinnen / Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

1) Rednerinnen oder Redner, die vom Thema abschweifen, kann die / der Vorsitzende zur Sache rufen.

2) Rednerinnen oder Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die / der Vorsitzende zur Ordnung rufen.

3) Hat eine Rednerin / ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die / der Vorsitzende ihr / ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerin / der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin / einem Redner, der / dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

4) Einer Sitzungsteilnehmerin / einem Sitzungsteilnehmer, die / der grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und der dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen worden ist oder der / dem dreimal das Wort entzogen worden ist, kann die / der Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Die / der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.

5) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 steht dem Betroffenen der Einspruch zu. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Integrationsrat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Integrationsrates ist dem Betroffenen zuzustellen.

§ 15 Niederschrift

1) Über die im Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin oder dem Schriftführer eine Niederschrift zu verfassen.

2) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Integrationsrates,
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

3) Die Schriftführerin oder der Schriftführer und deren / dessen Stellvertreter/in werden vom Integrationsrat bestellt. Sollen hierzu Bedienstete der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters.

4) Die Niederschrift wird von der / dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Integrationsrates sowie den nach § 6 Abs. 1 Teilnahmeberechtigten zuzuleiten.

§ 16 Arbeitskreise

1) Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung wird vom Integrationsrat festgelegt.

2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Beraterinnen / Berater ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 1) Jedem Mitglied des Integrationsrates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.
- 2) Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Remscheid in Kraft.